

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0321/2018
Amt/Aktenzeichen 20/204344 - 26	Datum 02.02.2018	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 20.02.2018			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	27.02.2018	Ö
Stadtrat	Vorberatung	14.03.2018	Ö

<b>Betreff:</b> Wirtschaftliche Beteiligungen, mainzplus CITYMARKETING GmbH; Änderung des Gesellschaftsvertrages
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen  Mainz, 15. Februar 2018 Stadtverwaltung  gez.  Günter Beck Bürgermeister
Mainz, Februar 20118 Stadtverwaltung  Michael Ebling Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt

den Gesellschaftsvertrag der mainzplus CITYMARKETING GmbH entsprechend dem in der Anlage vorgelegten Entwurf anzupassen.

## 1. Sachverhalt

Die mainzplus CITYMARKETING (im Folgenden: mainzplus) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH, an welcher die Stadt Mainz ihrerseits zu 100% beteiligt ist.

Gegenstand des Unternehmens gemäß §2 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 18.04.2013 ist die Betreuung und Vermarktung von Kongresseinrichtungen der Stadt Mainz (insbesondere der Rheingoldhalle und des Kurfürstlichen Schlosses), die Organisation und Durchführung von Bühnenprogrammen (insbesondere im Frankfurter Hof oder anderen geeigneten Einrichtungen), die Organisation und Vermarktung von Großveranstaltungen (insbesondere sportlicher Natur) sowie des Tourismus bezogen auf das Stadtgebiet Mainz nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Eine zunehmende Ausweitung der Kooperationen der mainzplus mit den Nachbargemeinden sowie die immer häufigere Vermittlung und Organisation der Kultur- und Kongressveranstaltungen durch die mainzplus außerhalb des Gebietes der Stadt Mainz machen eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages in Form der Erweiterung der bisherigen räumlichen Eingrenzung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft auf das Gebiet der Stadt Mainz erforderlich. So sollten der mainzplus die Organisation und die Vermarktung der Veranstaltungen im Kultur- und Kongressbereich in den benachbarten Gemeinden bzw. innerhalb der Region Rhein-Main kraft Satzung ermöglicht werden.

Der beiliegende Entwurf der Neufassung des Gesellschaftsvertrages wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, in ihrem Schreiben vom 02.02.2018 genehmigt. Gegenüber der alten Fassung des Vertrages sind folgende Änderungen vorgenommen worden:

1) § 2 (Gegenstand der Gesellschaft) Abs. 1 (neu) wird wie folgt gefasst:

„Gegenstand der Gesellschaft ist die Betreuung und Vermarktung von Kongresseinrichtungen, insbesondere der Rheingoldhalle und des Kurfürstlichen Schlosses, die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen u.a. im Frankfurter Hof und im KUZ, die Organisation und Durchführung von sonstigen Großveranstaltungen, insbesondere Messen, Kongresse, Events, Volksfeste und Märkte, sowie der touristischen Vermarktung der Stadt Mainz.“

2) § 2 (Gegenstand der Gesellschaft) Abs. 2 (alt) wird auf Grund des Wegfalls des Geschäftsbesorgungsvertrages für die Bürgerhäuser gestrichen. In den § 2 Abs. 2 (neu) wird folgende Regelung gemäß § 85 Abs. 2 S. 1 GemO RP aufgenommen:

„Die Gesellschaft kann die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten außerhalb des Stadtgebietes Mainz ausüben, sofern die berechtigten Interessen aller hiervon unmittelbar betroffenen Gemeinden gewahrt sind.“

3) § 8 (Vertretung) Abs. 4 (neu) wurde wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsführer können durch einen Gesellschafterbeschluss von dem Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit werden.“

4) In § 16 (Aufgaben der Gesellschafterversammlung) Abs. 2 wird unter dem Buchstaben c das folgende zustimmungspflichtige Rechtsgeschäft neu aufgenommen:

„beim Vorliegen eines besonderen Grundes die Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB“.

2. Lösung:

Der Gesellschaftsvertrag der mainzplus CITYMARKETING GmbH ist entsprechend dem in der Anlage 1 vorgelegten Entwurf anzupassen.

3. Alternative:

Keine.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen:

Keine.

Anlagen:

- 1) Entwurf des Gesellschaftsvertrages vom 25.01.2018
- 2) Synoptische Darstellung der Vertragsänderungen